

**Verordnung zum
Reglement über das Halten von Hunden
(Hundereglement)**

vom 16. Dezember 1998

**HUNDEVERORDNUNG
der Einwohnergemeinde Allschwil**



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 4 Absatz 2 des kommunalen Reglementes vom 27. November 1996 über das Halten von Hunden in der Gemeinde Allschwil, nachstehende Verordnung:

Art. 1 Erweiterter Leinenzwang (§ 4 Abs. 2)

Ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit dürfen die Hunde im Wald und an den Waldsäumen auf den mit roten Streifenmarkierungen an den Bäumen gekennzeichneten Wegen frei laufen gelassen werden. Auf den übrigen Wegen im Wald und an den Waldsäumen sind die Hunde das ganze Jahr über an der Leine zu führen.

Art. 2 Gekennzeichnete Freilaufwege

Als Freilaufwege gelten alle im beiliegenden Plan rot eingezeichneten Wege. Sie werden im Wald mit roten Streifenmarkierungen gekennzeichnet.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft (Gemeinderatsbeschluss Nr. 846.98 vom 16. Dezember 1998).

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Ruth Greiner

Der Verwalter: Max Kamber

Anhang: Situationsplan

